

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **DBA USA: Anrechnung ausländischer Steuer nach § 34c EStG**  
Urteil vom 15.03.2023, Az: I R 8/20
2. **Insolvenzordnung: Aufteilung der ESt zwischen Insolvenzverwalter und nicht-selbständig tätigem Insolvenzschuldner**  
Urteil vom 19.01.2023, Az: III R 44/20
3. **Gewerbsteuer: Hausreinigung und Folgen für die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG**  
Urteil vom 16.02.2023, Az: III R 49/20
4. **Kindergeld: Opferrente als Bezug eines behinderten volljährigen Kindes**  
Urteil vom 20.04.2023, Az: III R 7/21
5. **Werbungskosten: Vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche ("weiträumiges Tätigkeitsgebiet")**  
Urteil vom 15.02.2023, Az: VI R 4/21
6. **Abgabenordnung: Verzinsung einer unionsrechtswidrig erhobenen Steuer**  
Urteil vom 15.11.2022, Az: VII R 29/21 (VII R 17/18)
7. **Verfahrensrecht: Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit i. S. v. § 16 Abs. 4 EStG**  
Urteil vom 14.12.2022, Az: X R 10/21

### **Urteile und Beschlüsse:**

1. **DBA USA: Anrechnung ausländischer Steuer nach § 34c EStG**  
Urteil vom 15.03.2023, Az: I R 8/20
  1. Höchstbetrag für die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die inländische Steuer nach § 34c EStG ist die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer; dabei gilt eine zeitliche und sachliche Begrenzung, so dass nur die Steuer anrechenbar ist, die auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen und in die inländische Veranlagung als "ausländische Einkünfte" i.S. des § 34d EStG einbezogenen Einkünfte entfällt ("Verhältnisrechnung").
  2. Eine Verhältnisrechnung (im Streitfall nach Maßgabe der steuerauslösenden/positiven Einkünfte) ist auch dann vorzunehmen, wenn im Ausland zwar eine Schedulensteuerung für bestimmte Einkünfte vorgesehen ist (hier: US-amerikanische "Capital

Gain Tax"), aber in der konkreten Veranlagung der Steuersatz der Schedule —als Ergebnis einer "Günstigerrechnung"— letztlich einheitlich auf das (auch andere Einkünfte und Abzugsposten enthaltene) Gesamteinkommen ("Taxable Income") angewendet wird.

## **2. Insolvenzordnung: Aufteilung der ESt zwischen Insolvenzverwalter und nichtselbstständig tätigem Insolvenzschuldner**

Urteil vom 19.01.2023, Az: III R 44/20

Während eines laufenden Insolvenzverfahrens sind die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag für alle dem Insolvenzschuldner im Veranlagungszeitraum nach materiellem Steuerrecht zuzuordnenden Einkünfte einheitlich zu ermitteln und zwischen dem Insolvenzschuldner, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielte, und dem Insolvenzverwalter als Vertreter der Insolvenzmasse im Verhältnis der Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 2 Satz 1 EStG aufzuteilen.

## **3. Gewerbesteuer: Hausreinigung und Folgen für die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG**

Urteil vom 16.02.2023, Az: III R 49/20

1. Die Reinigung von Gemeinschaftsflächen und Zuwegungen zu den bei der Verwaltung eigenen Grundbesitzes genutzten Räumlichkeiten kann unabhängig davon, wem das Gebäude gehört und ob es sich um ein reines Wohngebäude oder um eine Gewerbeimmobilie handelt, unmittelbar zur Verwaltung des eigenen Grundbesitzes i.S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG gehören. Erhält der Mieter (Nutzer) ein Entgelt für die Reinigungsleistungen, sind diese jedoch regelmäßig nicht mehr der Verwaltung des eigenen Grundbesitzes zuzuordnen.

2. Betreuung von Wohnungsbauten i.S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ist sowohl die Baubetreuung als auch die Bewirtschaftungsbetreuung des bereits fertiggestellten Gebäudes im Sinne der Verwaltung der Immobilie und der praktischen Objektbetreuung vor Ort. Letztere setzt voraus, dass sich der Betreuer um das Gesamtobjekt kümmert und in Abwesenheit der Eigentümer und eines Vertreters der Verwaltung die Hauptverantwortung für das Objekt trägt und als Hauptansprechpartner dient.

## **4. Kindergeld: Opferrente als Bezug eines behinderten volljährigen Kindes**

Urteil vom 20.04.2023, Az: III R 7/21

Eine Grundrente nach § 1 Abs. 1 OEG i.V.m. § 31 BVG ist nicht als Bezug eines behinderten volljährigen Kindes zu berücksichtigen.

## **5. Werbungskosten: Vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche ("weiträumiges Tätigkeitsgebiet")**

Urteil vom 15.02.2023, Az: VI R 4/21

Ein Tätigwerden in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche und nicht innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines

verbundenen Unternehmens ( § 15 AktG ) oder bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten auszuüben hat.

**6. Abgabenordnung: Verzinsung einer unionsrechtswidrig erhobenen Steuer**

Urteil vom 15.11.2022, Az: VII R 29/21 (VII R 17/18)

1. Wurde eine nach Unionsrecht fakultative Steuerbegünstigung (hier: ermäßigter Steuersatz nach § 9 Abs. 3 StromStG a.F.) zu Unrecht nicht gewährt, so dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen geleistet hat, ist ein daraus resultierender Erstattungsanspruch zu verzinsen.

2. Der Verzinsungszeitraum beginnt mit der Leistung der jeweiligen Vorauszahlung und endet mit der Erstattung des unter Verstoß gegen Unionsrecht festgesetzten Steuerbetrags.

3. Die Pflicht zur Verzinsung erstreckt sich auf den gesamten Zeitraum, in dem der Betrag dem Steuerschuldner nicht zur Verfügung stand, nicht nur auf volle Zinsmonate gemäß § 238 Abs. 1 Satz 2 AO .

**7. Verfahrensrecht: Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit i. S. v. § 16 Abs. 4 EStG**

Urteil vom 14.12.2022, Az: X R 10/21

1. Für die Feststellung der dauernden Berufsunfähigkeit i.S. des § 16 Abs. 4 Satz 1 EStG gelten die allgemeinen Beweisregeln. Daher darf das Gericht im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung auch nichtamtliche Unterlagen, z.B. Gutachten und andere Äußerungen von Fachärzten und sonstigen Medizinern, heranziehen.

2. Eine dauernde Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist gegeben, wenn zum einen die Voraussetzungen des § 240 Abs. 2 SGB VI erfüllt sind und dieser Zustand zum anderen nicht nur in einem geringeren Ausmaß zeitlich befristet ist. Dieses bedarf einer Einzelfallprüfung.